



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences
Der Wahlvorstand

Ort und Tag des Beschlusses
dieses Wahlausschreibens:
Bielefeld, den 07.10.2008

Wahlausschreiben

für die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Wahlen zum Fachbereichsrat Sozialwesen

I. Rechtsgrundlage:

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007
(Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule
Bielefeld 2007-33, S. 712 - 734).

Bei den Gremienwahlen im Wintersemester 2007/08 wurde die Wahl zum
Fachbereichsrat Sozialwesen ausgesetzt, da für die Gruppe der
Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer auch innerhalb der Nachfrist kein
gültiger Wahlvorschlag eingegangen war (Beschluss des Wahlvorstandes vom
22.04.2008 gemäß § 14 WO, Amtliches Verkündungsblatt der
Fachhochschule Bielefeld 2008-15 vom 02.05.2008, S. 199).
Mit Schreiben vom 16.09.2008 bittet der Dekan des Fachbereichs
Sozialwesen, die Wahlen nunmehr durchführen zu lassen.

II. Das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass
hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den
einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung des
Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des
Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder
die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen
abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das
Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist
spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu
beschließen und bekannt zu geben.

III. Zu wählende Mitglieder:

III.1 Wahl zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen

Gemäß §§ 11 und 13 Abs. 1 HG und § 13 GrO sind in die Fachbereichsräte
jeweils zu wählen:

6 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrer,*

2 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

1 Vertreterin oder ein Vertreter der *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* und

2 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der Studierenden*.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

III.1.1 **Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 18.03.2008 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen (*Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA)* sowie *wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M)*) unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG im Fachbereich Sozialwesen ausgeübt wie folgt:

Fachbereich **Sozialwesen:**

LfbA: 2 Sitz(e) wiss. M.: 0 Sitz(e)

Dies bedeutet, dass gemäß des o. g. Beschlusses des Wahlvorstandes beide Teilgruppen gemeinsame Wahlen durchführen, insofern, dass die Mitglieder der Teilgruppe wiss. M ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl in der Teilgruppe der LfbA ausüben.

IV. **Wahlordnungen**

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt an folgender Stelle aus:

Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 130.

Die Wahlordnung kann dort vom 08.10.2008 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Dienststunden eingesehen werden (§ 8 Abs. 2 WO).

V. **Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld, unterteilt in:

- die *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*
- die *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
- die *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
- die *Gruppe der Studierenden*

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 8 WO Mitglieder des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des 3. Werktages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren

beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin/den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen/Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Die Wählerverzeichnisse liegen zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnungen aus (siehe Absatz IV dieses Wahlausschreibens).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten aus den Gruppen der *akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sowie der *Studierenden* hatten vor der Aussetzung der Wahlen zum Fachbereichsrat Sozialwesen (Beschluss des Wahlvorstandes vom 22.04.2008 gemäß § 14 WO, Amtliches Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld 2008-15 vom 02.05.2008, S. 199) gültige Wahlvorschläge in ausreichender Anzahl eingereicht. Den auf den Wahlvorschlägen benannten Kandidatinnen und Kandidaten wurde mit Schreiben des Wahlvorstandes vom 22.04.2008 mitgeteilt, dass die Bewerbungen für die Dauer des ausgesetzten Wahlverfahrens bestehen bleiben.

Die Wahlberechtigten aus der Gruppe der *Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer* werden aufgefordert, Wahlvorschläge spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens, d.h.

spätestens bis Mittwoch, den 22. Oktober 2008

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 130

Entgegennahme der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind entweder während der Dienststunden einzureichen:

Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 130

oder durch die Post zuzusenden. Bei Postzusendungen gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung.

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Fachbereichsrat: auf gelben Vordrucken

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglied des Fachbereiches Sozialwesen sind, unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann für die Wahl rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) .

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder, die zudem Mitglied des Fachbereiches Sozialwesen sind, vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen - und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber,

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der *Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer* muss für die jeweilige Wahl von mindestens zwei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 11 Abs. 2 WO).

Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die auch nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Abs. 1 WO und § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer* mindestens 4 Bewerberinnen/Bewerber mehr enthalten, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, können diese überschüssigen

Sitze nicht den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Mittwoch, den 12. November 2008

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben wird.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet

Dienstag, den 18. und Mittwoch, den 19. November 2008

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Das Wahllokal ist wie folgt eingerichtet:

Fachbereich/Organisationseinheit	Wahllokal
FB Sozialwesen	Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen

Die Wahlräume am Wahlort werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihrer/seiner Gruppe und ihres/seines Fachbereich-Standortes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 Landesgleichstellungsgesetz

Nach Absatz 1 soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und Wahlorgane auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

In Absatz 2 heißt es, werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wieder besetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

IX. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine/einen entsprechend ausgewiesene Beauftragte/ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum

Donnerstag, den 30. Oktober 2008

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 130, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO) .

X.

Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen (§ 19 Abs. 1 WO) findet statt

am Donnerstag, den 20. November 2008, ab 8.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 135.

gez.
Der Wahlvorstand